

Vereinigung der Oberstudientutorinnen und Oberstudientutoren des Landes Berlin e.V.

(organisiert im Dachverband BDK)

Vorsitzender: Arnd Niedermöller



Anschrift privat:

Rudolf-Virchow-Str. 64
14624 Dallgow-Döberitz

Mail VOB:

sprecher@vob-ev.de

Funktelefon:

0163-4013911

Telefon Schule:

030-513 97 48

Fax Schule:

030-510 98 927

Anschrift Schule:

**Lückstr. 63
10317 BERLIN**

Mail Schule:

schulleitung@kant-gymnasium.de

Berlin-Lichtenberg, am 05.07.2023

Stellungnahme der VOB zum Referentenentwurf des

Gesetz über die Abschaffung der Prüfungen zum mittleren Schulabschluss am Gymnasium

Gesamteinschätzung

Die VOB begrüßt den vorgestellten Referentenentwurf im Bereich des MSA ausserordentlich. Bei einigen Details schlägt die VOB hier Abweichungen vor. Bei der Änderung des §116 gibt es eine geteilte Zustimmung. Zur Anpassung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse geben wir keine Einschätzung ab.

Detaillierte Rückmeldung:

Hinweis: Es wird bei den Nummern ggf. auch ein Hinweis zu den Begründungen gegeben.

Artikel 1

Nummer 1 und Nummer 2

Die VOB begrüßt die von unserem Verband langgeforderten Änderung. Sie ist im Sinne der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und trägt zur Qualitätsverbesserung bei (siehe Bericht der sogenannten Köller-Kommission). In der Begründung wird zurecht auf die unterschiedlichen Niveaustufen beim Unterricht im Jahrgang 10 an den verschiedenen Schularten eingegangen. Daraus ergibt sich allerdings in der Logik auch eine Auswirkung auf den Artikel 2 Nummer 6, die später ausgeführt wird.

Außerdem erinnern wir in diesem Zusammenhang, dass die Gymnasien für die Klasse 10 weiterhin, wie eine Sekundarstufen I Klasse mit Stunden in der Zumessung ausgestattet sind. Im Jahrgang 11 stehen den ISS eine bessere Ausstattung zur Verfügung. Für ein ausdifferenziertes Angebot insbesondere mit in der Regel zwei Wahlpflichtfächer wäre eine Anhebung des Schülerfaktors wichtig.

Nummer 3

Keine Einschätzung

Nummer 4

Hier hat die VOB eine in Teilen abweichende Meinung. Zunächst begrüßen wir das Streichen der Wörter, da die Regelung bei Klassenkonferenzen nicht umzusetzen ist und bei den Kolleginnen und Kollegen zu einer enormen Belastung geführt hätte (Beispiel ein Kollege mit den Fächern Biologie und Geografie hat bei 26 Deputatstunden 13 oder mehr Klassen, also 52 Konferenzen, dazu noch die weiteren Konferenzen nach dem Schulgesetz).

Bei den Fachkonferenzen sehen wir eine Mindestzahl als sinnvoll an, da in diesen Konferenzen wichtige Impulse für die Schulentwicklung gegeben werden und Funktionsstelleninhaber die Sitzung leiten, also das Land Berlin damit eine Arbeit in den Fachbereichen für wichtig erachtet. Wie bei der Gesamtkonferenz sehen wir 3 Sitzungen pro Jahr als Mindestzahl für angemessen an. Einen Entlastung könnte bei der Schulkonferenz hergestellt werden. Häufig erweisen sich 3 Sitzungen pro Jahr in der Schulkonferenz als ausreichend.

Die Möglichkeit Videokonferenzen auch bei den Gremien der Lehrkräfte durchzuführen begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings sollten in Gremien der Lehrkräfte nicht die Mehrheit der Gremien über die Durchführung als Videokonferenz bestimmen können. Bei Lehrkräften gehören diese Konferenzen zur Arbeitszeit. Die wichtige Gremienarbeit bedarf bei bestimmten Formen der Zusammenarbeit oder auch bei intensiven Diskussionen der Präsenz. Die Leitung der Konferenz sollte in diesem Zusammenhang über die Form der Sitzung entscheiden können.

Vorschlag:

§80 Absatz 1 als Satz 3 einfügen

;*„Die Fachkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des Fachverantwortlichen zusammen.“*

Und

§78 Absatz 1 Satz 2: statt „Viermal“ „Dreimal“ pro Jahr.

Zusätzlich wird ein Hinweis zur Entscheidung der Vorsitzenden der Schul-, Klassen- und Fachkonferenzen eingeführt, ob die Sitzungen des Gremiums online durchgeführt werden.

Nummer 2

Nummer 1

Dies stellt grundsätzlich einen eleganten Weg dar, das bisherige Prüfungszeugnis zu umgehen. Ich gebe jedoch zu bedenken, dass in § Absatz 2 von einem einheitlichen Bildungsgang von Sek I und Oberstufe die Rede ist und dieser Bildungsgang zu Hochschulreife führt. Insofern erscheint mir ein Abschlusszeugnis hier nicht angemessen. Dieses kann erstellt werden, wenn der Bildungsgang verlassen wird.

Vorschlag(wie in Bayrischer Schulordnung der Gymnasien):

„Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, den zusätzlichen Vermerk: „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt; dieses Zeugnis schließt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.“

Nummer 2 - 4

Die redaktionellen Anpassungen werden (auch in den anderen Nummer) sehr begrüßt.

Nummer 5

Die VOB e.V. hat sich für eine Abschaffung der MSA-Prüfung mit allen Teilen eingesetzt. Eine Präsentationsleistung in Klasse 10 erscheint der VOB e.V. im Vorfeld der 5. Prüfungskomponente sehr sinnvoll. Diese sollte eigenverantwortlich an der Schule organisiert werden. Eine Festschreibung in der Sek I VO, zum Beispiel im Paragraphen §19 könnte dies unterstützen.

Möglicher Vorschlag:

Im Jahrgang 10 an den Gymnasien wird von den Schülerinnen und Schüler eine Präsentationsleistung in einem Fach durchgeführt. Die nähere Ausgestaltung beschließt die Gesamtkonferenz.

Nummer 6

Im Ländervergleich sind in Berlin die Bedingungen für den Erhalt des MSA am Gymnasium sehr günstig. Allerdings ergeben sich aus einer Inneren Logik im Vergleich zu den Bedingungen zum Erhalt des MSA an den ISS und die Umrechnung zwischen Noten auf EBBR-Niveau und MSA-Niveau Fragen der Gerechtigkeit. An der ISS sollen die Noten entsprechend der zugeordneten Niveaustufen bzw. Niveaus gegeben werden. Beim Grundlegenden Niveau befinden sich die Schüler

am Anfang des Niveaubandes G, beim erweiterten Niveau am Ende des Bandes. Dem Unterschied bei den Niveau wird bei der Benotung der Prüfungsleistungen mit einer Umrechnung von einer Notenstufe zwischen beiden Niveau berücksichtigt.

Wie passen dann die Bedingungen für das Bestehen des MSA zur Tatsache, dass am Gymnasium bereits in Klasse 9 des G Niveau abgeschlossen wurde und die gesamte Jahrgangstufe auf dem H-Niveau unterrichtet wurde, dass an den ISS erst in Jahrgang 11 erreicht wird?

Artikel 3

Nummer 1 und 2 werden begrüßt.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Der Sprecher der VOB

OStD Niedermöller
Vorsitzender der VOB